



Asendorf | Bruchhausen-Vilsen | Martfeld | Schwarme

## Liebe Eltern.

die einrichtungsbezogene Masern-Impfpflicht, nach § 20 Infektionsschutzgesetz gilt bundesweit seit dem 1. März 2020.

"Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen." (Auszug Niedersächsisches Ministerium f. Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung)

Um den Impfstatus Ihres Kindes zu dokumentieren möchten wir Sie bitten, den Vordruck vom Kinderarzt ausfüllen zu lassen und den oberen Abschnitt mit dem Betreuungsvertrag einzureichen **oder** uns einen Impfnachweis (Impfbuch) gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz vorzulegenHin.

Sollte Ihr Kind eine Kontraindikation haben, lassen Sie bitte auch den unteren Abschnitt ausfüllen und reichen sie diesen, nach Aufforderung des Gesundheitsamtes dort ein. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob die Kontraindikation ausreichend ist und ihr Kind die Einrichtung besuchen darf. Eine Aufnahme ist bei einer Ablehnung nicht möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 53 vom Gesundheitsamt Diepholz, Frau Sandra Gödke, 05441 976-1852 / sandra.goedke@diepholz.de oder an Frau Gasowski im Familienund Kinderservicebüro des Rathauses, 04252 391-306 oder E-Mail: julia.gasowski@bruchhausenvilsen.de

